

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

70. Jahrgang

18. Oktober 2013

Nr. 49 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

125/2013 Öffentliche Bekanntmachung des Kreise Paderborn – Umweltamt – über die
Errichtung und den Betrieb von 18 Windkraftanlagen in Lichtenau

2 -3

125/2013

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen
66.6/01665-13-14

**Errichtung und Betrieb von 18 Windkraftanlagen in Lichtenau
(Ortsteile Grundsteinheim, Iggenhausen, Herbram)**

Die Planungsgemeinschaft Hassel GmbH, Kuterstraße 4, 33165 Lichtenau, beantragt gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von 18 Windkraftanlagen in Lichtenau, Gemarkung Grundsteinheim, Flur 7, Flurstücke 23, 170, 87, Flur 1, Flurstücke 129, 20, 138, 28, 40, Gemarkung Iggenhausen, Flur 9, Flurstücke 23, 56, 50, 7, 6, Gemarkung Herbram, Flur 9, Flurstück 60, Flur 1, Flurstück 22, Flur 4, Flurstücke 2, 79.

Die Windkraftanlagen haben folgende technische Merkmale:

10 Anlagen jeweils	8 Anlagen jeweils
• Leistung 2350 kW	• Leistung 3050 kW
• Nabenhöhe 138,38m	• Nabenhöhe 149,00m
• Rotordurchmesser 92, m	• Rotordurchmesser 101,0m
• Gesamthöhe 184,38m	• Gesamthöhe 199,50m
• Gesamtfundament 304,81m ²	• Gesamtfundament 448,63m ²

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für dieses Vorhaben ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG Anlage 1, Ziffer 1.6.1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit

vom 29.10.2013 bis einschließlich 28.11.2013

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz - Zimmer 2, Riemekestraße 53, 33102 Paderborn, der Stadt Lichtenau, Zimmer 41, Lange Str. 39, 33165 Lichtenau, und im Bürgerbüro der Gemeinde Borchen, Unter der Burg 1, 33178 Borchen aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 12.12.2013) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der **Termin zur mündlichen Erörterung** der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den **15.01.2014** ab 09.00 Uhr anberaumt.

Er wird gegebenenfalls Rathaus der Stadt Lichtenau, Lange Str. 39, 33165 Lichtenau, durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag
gez.
Kasmann